



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

29. August 2011

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:—

• **Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft**

Die aktuelle Schutzverordnung der Gemeinde Jonschwil stammt aus dem Jahre 1983. Sie ist damit nicht mehr zeitgemäss und stimmt in verschiedenen Bereichen auch nicht mehr mit den Verhältnissen vor Ort überein. In einem ersten Schritt ist der Teil Natur- und Landschaft aktualisiert worden. Die Hinweise und Anregungen der kantonalen Fachstellen aus dem Vorprüfungsbericht vom 17. Mai 2010 sind in den Erlass eingeflossen. Die Prüfung ergibt somit, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, ANJF, AREG-OP